

FAQs zur Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Stand 08.07.2024)

Intervention DEB-EL-0501-02 im Rahmen des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz bietet seit Beginn der neuen EU-Förderperiode in 2023 eine Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte¹ (JLW) an. Damit soll der Start in die unternehmerische Selbständigkeit der JLW erleichtert und die Bereitschaft des qualifizierten Berufsnachwuchses zur Betriebsübernahme gestärkt werden.

Mit diesem FAQ wollen wir Ihnen grundlegende Informationen zu der neuen Niederlassungsbeihilfe für Existenzgründerinnen und Existenzgründer oder Hofübernehmer und Hofübernehmerinnen geben. Gerne können Sie sich bei darüberhinausgehenden Fragen an das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel (DLR Mosel) wenden.

¹ Um einerseits der Geschlechtsneutralität Rechnung zu tragen, andererseits eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in diesem FAQ durchgängig die Abkürzung JLW für Junglandwirte und Junglandwirtinnen verwendet

Inhalt

1. Junglandwirt und erstmalige Niederlassung	4
1.1 Was ist eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt (JLW)?	4
1.2 Was bedeutet der Begriff "Erstmalige Niederlassung" in der Niederlassungsbeihilfe für JLW?	4
1.3 Ist eine hauptberufliche Tätigkeit Fördervoraussetzung?	4
1.4 Kann es sich auch schon um eine Niederlassung handeln, wenn ich weniger als 51% der Stimmanteile halte?	5
1.5 Ein Elternteil von mir bezieht Ruhegeld und arbeitet in meinem Betrieb mit - ist das förderschädlich?	5
1.6 Ich habe mit meinem Vater eine GbR gegründet - kann ich als JLW dennoch die Beihilfe beantragen?	5
1.7 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, wenn ich kein Einzelunternehmen habe?	6
1.8 Ist es für Personengesellschaften oder juristische Personen künftig möglich, die Niederlassungsbeihilfe zu erhalten, wenn sie nacheinander von Personen kontrolliert werden, die jeweils die Anforderungen an die maßgebliche Person erfüllen?	7

1.9 Kann eine/ein JLW in mehreren Personengesellschaften beteiligt und jeweils die maßgebliche Person sein?	7
1.10 Kann die Niederlassungsbeihilfe auch dann gewährt werden, wenn in einem aus mehreren Vorstandsmitgliedern bestehenden Vorstand eine Entscheidung gegen die/den JLW getroffen werden kann?	7
1.11 Ist der Antrag eines Frührentners förderfähig?	7
2. Antrag	7
2.1 Wer kann einen Antrag auf die Niederlassungsbeihilfe für JLW stellen?	7
2.2 Welche besonderen Fördervoraussetzungen gelten für die Niederlassungsbeihilfe?	8
2.3 Welche Formulare muss ich für einen Antrag auf die Niederlassungsbeihilfe ausfüllen?	8
2.4 Reicht es vorab den Antrag formlos einzureichen und die geforderten Unterlagen werden nachgereicht?	9
2.5 Kann die Niederlassungsbeihilfe zeitgleich mit der Junglandwirteprämie bei den Direktzahlungen und dem Junglandwirte Bonus im AFP und/oder einer Investitionsbeihilfe beantragt werden?	9
2.6 Gelten Auswahlkriterien für den Antrag?	9
2.7 Wie erfolgt das Auswahlverfahren?	9
2.8 Was ist Art, Umfang und Höhe bzw. Fördersatz der Zuwendung?	10
2.9 Muss ich ein Investitionskostenkonzept (INKO) mit dem Antrag vorlegen?	10
2.10 Wird die Einhaltung der Entwicklungsziele und der festgelegten Meilensteine in den ersten 5 Jahre überprüft?	10
2.11 Ist die Zahlung der Niederlassungsbeihilfe an die Verpflichtung von Investitionen gebunden?	11
2.12 Gibt es eine Beschränkung in Bezug auf die Betriebsgröße (KMU)?	11
2.13 Ist ein Betrieb, der keine positiven Einkünfte hat, förderfähig?	11
3. Berufliche Qualifikation	11
3.1 Welche beruflichen Qualifikationen (Ausbildung, Weiterbildung, Studium) muss eine/ein JLW erfüllen?	11
3.2 Sind die Berufe „Tierarzt“, „Landmaschinenmechaniker“ oder „Schlachter“ grüne Berufe und erfüllen somit die Anforderungen JLW?	12
3.3 Muss ich die berufliche Qualifikation zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme oder Antragstellung erfüllen?	12
3.4 Wie müssen Qualifikationsnachweise aussehen?	12
3.5 Zählt auch die Ausbildung zum „Werker“ oder ähnlichen nach §66 Absatz 1 BBiG geschaffenen Bildungsmöglichkeiten zu den „staatlich anerkannten Ausbildungsberufen“?	12
3.6 Können die Qualifikationsanforderungen auch durch die selbständige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs erfüllt werden?	13

4. Betriebliche Voraussetzungen	13
4.1 Welche Voraussetzungen muss mein Betrieb erfüllen, damit ich die Niederlassungsbeihilfe beantragen kann?	13
4.2 Wie lange ist eine Antragstellung nach der Betriebsgründung oder Übernahme möglich?	13
4.3 Wie weise ich die Betriebsgründung nach?	13
4.4 Wenn ich meine Existenz erst ganz neu gründe, habe ich ja keine Betriebsdaten. Kann ich den Antrag auf Niederlassungsbeihilfe dennoch sofort stellen?	13
4.5 Wie lange muss ich den Betrieb leiten, um die Niederlassungsbeihilfe zu bekommen?	14
4.6 Kann die Niederlassungsbeihilfe gewährt werden, wenn in einem aus mehreren Vorstandsmitgliedern bestehenden Vorstand eine Entscheidung gegen den JLW getroffen werden kann?	14
4.7 Wo kann ich eine BNRDZ beantragen?	14
4.8 Muss mein Betriebssitz in Rheinland - Pfalz sein oder reicht es aus, wenn ich lediglich Flächen in Rheinland-Pfalz bewirtschafte?	14
4.9 Wie ist die <i>familiäre Bindung</i> bei der Betriebsübernahme definiert?	14
4.10 Wie ist die Betriebsübernahme ohne <i>familiäre Bindung</i> definiert?	15
4.11 Welche Förderausschlüsse gelten?	15
4.12 Gelten Obergrenzen in Bezug auf die Tierhaltung?	15
5. Sanktionen	15
5.1 Was passiert, wenn ich die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Auflagen nicht einhalte?	15
5.2 Wann sind Sanktionen vorgesehen?	16

1. Junglandwirt und erstmalige Niederlassung

1.1 Was ist eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt (JLW)?

Eine oder ein JLW ist eine natürliche Person, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niederlässt und im Jahr dieser Erstniederlassung höchstens 40 Jahre alt ist, d.h. zum Zeitpunkt der vollständigen Vorlage des Antrags darf das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Junglandwirtin oder der Junglandwirt zumindest einen der folgenden Abschlüsse nachweisen können:

- staatliche Abschlussprüfung als Landwirtin/ Landwirt, Gärtnerin/Gärtner, Fachkraft Agrarservice; Fischwirtin/Fischwirt, Forstwirtin/Forstwirt, Hauswirtschafterin/ Hauswirtschafter, Pferdewirtin/ Pferdewirt, Tierwirtin/Tierwirt oder Winzerin/Winzer oder
- weiterführende Techniker- oder Meisterprüfung oder
- einen Studienabschluss einem der folgenden Studienfächern Agrarmanagement, -ökonomie, -technik, -wirtschaft, -wissenschaften, -wissenschaft Lehramt, Agribusiness, Fischereiwirtschaft, Forstwissenschaft, Gartenbau, Landwirtschaft, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ökologische Landwirtschaft, Pferdewirtschaft/-management, Precision Farming, Sustainable Agriculture, Waldwissenschaft, Weinbau, Weinwirtschaft

1.2 Was bedeutet der Begriff "Erstmalige Niederlassung" in der Niederlassungsbeihilfe für JLW?

Als *erstmalige Niederlassung* gilt die erstmalige, selbstständige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Diese selbstständige Tätigkeit wird auch mit einer Minderheitsbeteiligung in einer GbR ohne Betriebsleiterfunktion begonnen. Mit der Gründung der GbR und der Beteiligung als Mitgesellschafter wird der Junglandwirt am Markt tätig, der Betrieb liegt nicht mehr in der Verantwortung einer natürlichen Person als Betriebsinhaber, sondern die GbR tritt am Markt auf, mit allen Rechten und Pflichten, die dies nach dem Recht der GbR für die einzelnen Gesellschafter begründet. Damit gilt der Junglandwirt auch als erstmals niedergelassen.

Als Nachweis, dass sich die/ der JLW sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen hat, dient der Auszug aus dem Versicherungsverlauf der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau (SVLFG).

Nicht gefördert werden JLW, deren Eintrag der Selbständigkeit im Sozialversicherungsnachweis (SVLFG) länger als 24 Monate vor der Antragstellung datiert.

1.3 Ist eine hauptberufliche Tätigkeit Fördervoraussetzung?

Ja. Eine Antragstellung setzt eine selbstständige hauptberufliche Tätigkeit als JLW voraus. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit wird dann ausgeübt, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten deutlich übersteigt.

Personen, die neben ihrer Hauptbeschäftigung im antragsbegründenden Betrieb einer oder mehreren Nebenbeschäftigungen in einem Umfang nachgehen, der die Erbringung der erforderlichen 2100 AKH im hauptberuflichen landwirtschaftlichen Betrieb als fraglich erscheinen lässt, werden von der Förderung ausgeschlossen. Hiervon wird zumindest dann ausgegangen, wenn die Summe der Nebenbeschäftigungen eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden übersteigt. Die in den Antragsunterlagen berechnete Arbeitszeit wird auch gegen die Arbeitsleistung bzw. Zeit der ansonsten im Betrieb tätigen Personen plausibilisiert.

Der nachzuweisende Mindestarbeitsbedarf im Rahmen der Antragsstellung auf Niederlassungsbeihilfe liegt bei einem JLW-Anteil von 2100 AKH pro Jahr.

1.4 Kann es sich auch schon um eine Niederlassung handeln, wenn ich weniger als 51% der Stimmanteile halte?

Ja, eine Niederlassung ist gegeben, wenn Einkünfte aus Landwirtschaft erzielt werden. Wer schon länger als 24 Monate vor der Antragstellung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen niedergelassen war, kann nicht gefördert werden.

Gleiches gilt für JLW, die sich in Form von einer Personengesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person niedergelassen haben: Wenn das Datum des Gründungsvertrages länger als 24 Monate zurückliegt, schließt das einen Antrag auf Gewährung der Niederlassungsbeihilfe aus.

Für die Bestimmung des Zeitpunktes der ersten Niederlassung werden die Bestätigung der Teilnahme am Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Sozialversicherungsträger, des Finanzamtes oder Informationen aus Pacht- oder Kaufverträgen herangezogen.

1.5 Ein Elternteil von mir bezieht Ruhegeld und arbeitet in meinem Betrieb mit - ist das förderschädlich?

Wenn ein Landwirt/in oder Sonstiger Altersruhegeld bezieht und gleichzeitig noch aktiver Weiterbewirtschafter ist und in vertraglicher Verbindung zum JLW steht, so muss aus dem Vertrag hervorgehen, dass er einen Anteil von weniger als 50% am Betrieb hat und dass sein Anteil am Betrieb die erforderliche jährliche Mindestarbeitszeit von 2100 AKH für den JLW nicht in Frage stellt.

1.6 Ich habe mit meinem Vater eine GbR gegründet - kann ich als JLW dennoch die Beihilfe beantragen?

Bei einer GbR kommt es auf die vertragliche Gestaltung an, die in jedem Einzelfall geprüft wird. Grundsätzlich gilt, dass der/die JLW für den Erhalt einer Niederlassungsbeihilfe mindestens 51% der Geschäfts-, Gewinn- und Stimmanteile innehaben muss, die Geschicke des Betriebes in finanzieller und sonstiger Hinsicht maßgeblich leiten muss und zwar mit einem Arbeitszeitbedarf von 2100 AKH pro Jahr. *Maßgeblich* bedeutet, er oder sie muss nachweisen, dass er/sie eine tatsächliche und dauerhafte Herrschaft sowohl über den landwirtschaftlichen Betrieb als auch über dessen Verwaltung ausübt und die Geschäftsführung übernimmt.

Die Eigentumsverhältnisse des Anlagevermögens spielen bei der Betrachtung der Kontrolleigenschaft keine Rolle, wenn die notwendigen Wirtschaftsgüter zur Bewirtschaftung durch einen oder mehrere Gesellschafter in den Betrieb eingebracht werden und während der Bewilligungszeit dem

Betrieb uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Ein steuerlich bedingter Abzug des Vorweggewinns durch den Inhaber des Sonderbetriebsvermögens, ist förderschädlich, da ein Abzug sich negativ auf den finanziellen Einfluss des Junglandwirts auswirkt.

Änderungen, die sich auf den Fortbestand des Betriebes auswirken oder auswirken könnten, sind der Bewilligungsstelle zeitnah mitzuteilen.

1.7 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, wenn ich kein Einzelunternehmen habe?

Wenn sich der/die JLW unter Rückgriff auf eine juristische Person niederlässt, hängt die Gewährung der Beihilfe davon ab, dass er oder sie die Kontrollbefugnis innerhalb dieser juristischen Person innehat. Das setzt voraus, dass er oder sie mehr als die Hälfte der Anteile dieser Gesellschaft hält und dass die Anteile mehr als die Hälfte der Stimmrechte repräsentieren (jeweils mindestens 51%). Um auch die finanzielle Kontrolle über den Betrieb sicher zu stellen, sind dem Junglandwirt mindestens 51 % der Geschäfts- sowie Gewinnanteile zu übertragen und das Stimmrecht ist nach Beteiligungsverhältnissen festzulegen. (Berechnungsbasis 51% Gewinnanteile ohne Abzug des Vorweggewinns!)

Wer sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als „Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber“ mittels einer GbR oder anderen Gesellschaftsform niederlässt, muss also nachweisen, dass er oder sie eine tatsächliche und dauerhafte Herrschaft sowohl über den landwirtschaftlichen Betrieb als auch über dessen Verwaltung ausübt und die Geschäftsführung wirksam und langfristig übernimmt – das Unternehmen beherrscht.

Sind am Kapital oder der Betriebsführung mehrere natürliche Personen beteiligt, so muss der Junglandwirt in der Lage sein, die wirksame und langfristige Unternehmenssteuerung allein auszuüben. Er muss Entscheidungen, insbesondere zur Betriebsführung, Gewinnverwendung und finanziellen Risiken, auch ohne Zustimmung der Anderen am Kapital oder der Betriebsführung Beteiligten durchsetzen können. Dies ist bei der Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte anzunehmen, sofern keine anderweitige Regelung erkennbar ist. Darüber hinaus darf der Gesellschaftsvertrag keine Regelungen enthalten, die eine alleinige bzw. stimmenmehrheitliche wirksame Unternehmenssteuerung des betreffenden Junglandwirts aushebeln. Die Entscheidungen zur Betriebsführung trifft in der Regel die Geschäftsführung, sodass unabhängig von der Rechtsform der betreffende Junglandwirt immer Geschäftsführer sein sollte.

Der zugrundeliegende Vertrag und ggf. seine Vorverträge sind mit dem Antrag einzureichen. Im Einzelfall bestimmt sich die Kontrolle nach dem Gesellschaftsrecht und dem konkreten Gesellschaftsvertrag. Die darin getroffenen Regelungen in Bezug auf die Anteile und Stellung/ Funktion der/des JLW im Betrieb werden im Einzelfall geprüft.

Für die Berechnung der fristgerechten Antragsstellung wird das Abschlussdatum des Erstvertrages als Zeitpunkt festgelegt. Betriebsnachfolgen, die allein mit dem Ziel erfolgen, künstlich Beihilfevoraussetzungen gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 zu schaffen, werden nicht gefördert.

1.8 Ist es für Personengesellschaften oder juristische Personen künftig möglich, die Niederlassungsbeihilfe zu erhalten, wenn sie nacheinander von Personen kontrolliert werden, die jeweils die Anforderungen an die maßgebliche Person erfüllen?

Nein, Voraussetzung für die Niederlassungsbeihilfe ist die erstmalige Übernahme der Kontrolle des Betriebsinhabers durch eine entsprechende *maßgebliche Person*. Mit der Beantragung der Niederlassungsbeihilfe verpflichtet sich diese maßgebliche Person als Antragstellerin/ Antragsteller, die Kontrolle im antragsbegründenden Betrieb 5 Jahre nach der Bewilligung aufrechtzuerhalten. Kontrolliert die ursprünglich maßgebliche Person den Betriebsinhaber im Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren nach Bewilligung nicht mehr oder scheidet aus dem Betrieb aus, wird die Niederlassungsbeihilfe zurückgefordert. Ein Wechsel der Betriebsführung nach fünf Jahren wäre theoretisch möglich, ein solcher Zeitraum wird jedoch nicht mehr von der jetzigen EU-Förderperiode und den damit verbundenen Interventionen abgedeckt.

1.9 Kann eine/ein JLW in mehreren Personengesellschaften beteiligt und jeweils die maßgebliche Person sein?

Welche Beteiligung eine/ein JLW an verschiedenen Betrieben hat, ist so nicht relevant. Eine/ein JLW kann jedoch nur einmalig und nur für die erstmalige Niederlassung gefördert werden.

1.10 Kann die Niederlassungsbeihilfe auch dann gewährt werden, wenn in einem aus mehreren Vorstandsmitgliedern bestehenden Vorstand eine Entscheidung gegen die/den JLW getroffen werden kann?

Nein, es darf nicht möglich sein, dass eine Entscheidung gegen die/den JLW getroffen wird.

1.11 Ist der Antrag eines Frührentners förderfähig?

Nein, grundsätzlich kann nur eine aktive Landwirtin bzw. ein aktiver Landwirt gefördert werden.

2. Antrag

2.1 Wer kann einen Antrag auf die Niederlassungsbeihilfe für JLW stellen?

Grundsätzlich können Einzelpersonen, die die Definition *Junglandwirtin oder Junglandwirt (JLW)* erfüllen und sich erstmalig niederlassen, ob im Einzelunternehmen oder als Teil einer Personengesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person, einen Antrag auf Gewährung der Niederlassungsbeihilfe stellen.

Dazu gehört auch, dass diese Einzelperson - unabhängig von der Rechtsform - den Betrieb wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert (s. 1.12). Der Anteil am Betrieb muss mindestens 51% betragen.

Im Einzelfall bestimmt sich die Kontrolle nach dem Gesellschaftsrecht und dem konkreten Gesellschaftsvertrag. Die darin getroffenen Regelungen in Bezug auf die Anteile und Stellung/ Funktion der/des JLW im Betrieb werden im Einzelfall geprüft.

2.2 Welche besonderen Fördervoraussetzungen gelten für die Niederlassungsbeihilfe?

- Zuwendungsvoraussetzung für die Gewährung der Niederlassungsbeihilfe ist, dass die /der JLW sich erstmalig und maximal in einem Zeitraum von 24 Monaten vor der Antragstellung niedergelassen hat.
- Sie/er muss zum Zeitpunkt der Antragstellung Betriebsinhaber oder Inhaberin sein oder mindestens 51 % der Anteile der antragsbegründenden Gesellschaft halten, ihre/seine Anteile müssen mehr als die Hälfte der Stimmrechte repräsentieren.
- Der nachzuweisende Mindestarbeitsbedarf im Rahmen der Antragsstellung auf Niederlassungsbeihilfe liegt bei einem JLW-Anteil von 2100 AKH pro Jahr.
- Es gilt die Altersgrenze von höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt der vollständigen Vorlage des Antrags.
- Der Nachweis einer bestimmten landwirtschaftlichen Qualifikation oder verwandter Berufe ist mit der Antragstellung vorzulegen.
- Es muss sich um ein Kleinunternehmen oder Kleinstunternehmen handeln mit einer Mindestgröße nach §1 Abs. 5 ALG und Betriebssitz in Rheinland-Pfalz.
- Bei Betrieben mit Tierhaltung gilt die 2 GVE-Obergrenze pro Hektar für das zu übernehmende Unternehmen.
- Die Vorlage eines Geschäftsplans ist notwendig. Darin zwingend enthalten sein müssen:
 - Beschreibung der geplanten Betriebsausrichtung und Entwicklungsziele als messbare Meilensteine, die im 3. und 5. Jahr nach der Antragstellung erreicht werden sollen,
 - einschl. ggf. geplanten Investitionen und Umstrukturierungen und
 - Liquiditätsplanung

Hinweis: Die dem Antrag in Anlage 5 beizufügende Excel Datei hilft auch bei der Überprüfung der Einhaltung der Kriterien.

2.3 Welche Formulare muss ich für einen Antrag auf die Niederlassungsbeihilfe ausfüllen?

Der Antrag setzt sich aus dem Antragsformular „Antrag Niederlassungsbeihilfe JLW“ und einer dazugehörigen Excel-Datei "Antrag Niederlassungsbeihilfe JLW _ Anlage 5_Betriebsdaten" zusammen. Hinzu kommen mit dem Antrag vorzulegende Nachweise bzw. Unterlagen gem. dem Anlagenverzeichnis im Antragsformular.

2.4 Reicht es vorab den Antrag formlos einzureichen und die geforderten Unterlagen werden nachgereicht?

Nein, eine formlose Beantragung ist nicht möglich. Es sind die vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden und die darin geforderten Anlagen/Nachweise beizufügen.

Hinweis: Nur das Eingangsdatum des vollständigen Antrages mit den dazugehörigen Anlagen ist ausschlaggebend für die Wahrung/Berechnung der mit der Gewährung der Niederlassungsbeihilfe verbundenen Fristen (Geburtsdatum oder Vertragsabschluss/ Existenzgründung).

2.5 Kann die Niederlassungsbeihilfe zeitgleich mit der Junglandwirteprämie bei den Direktzahlungen und dem Junglandwirte Bonus im AFP und/oder einer Investitionsbeihilfe beantragt werden?

Ja. Die Förderung der JLW besteht in Rheinland-Pfalz aus 3 Säulen:

- der Junglandwirteprämie bei den Direktzahlungen
- dem Junglandwirtebonus im Agrarinvestitionsförderprogramm
- der Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte

Die jeweiligen Zuwendungen sind unabhängig voneinander und stellen keine unzulässige Doppelförderung dar. Auch können zeitgleich Investitionsbeihilfen beantragt werden.

2.6 Gelten Auswahlkriterien für den Antrag?

Jeder Förderantrag wird einem Auswahlverfahren unterzogen. Es gilt die Fassung der Auswahlkriterien, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der GAP-SP-Homepage des MWVLW veröffentlicht ist.

2.7 Wie erfolgt das Auswahlverfahren?

Es erfolgt zunächst nur ein Auswahlverfahren pro EU-Haushaltsjahr für sämtliche bis zum 1. September des Jahres vollständig vorliegenden Anträge. Der Auswahlverfahren dazu findet i.d.R. am 1. Dezember statt. Der genaue Termin und das Auswahlbudget werden zu gegebener Zeit über die Internetseiten des DLR Mosel veröffentlicht.¹ Die ausgewählten Vorhaben werden dem Ranking entsprechend aus dem zur Verfügung stehenden Budget bedient. Das Ergebnis können Sie auf den Internetseiten des MWVLW und des DLR Mosel einsehen. Sollte nach diesem Auslaufverfahren noch ein Restbudget bestehen, kann – je nach Antragslage – mit Stichtag 1. März des Folgejahres am 1. Juni ein weiteres Auswahlverfahren erfolgen.

Die Angaben, die zur Beurteilung der Erfüllung der Kriterien beitragen, werden mit dem Antrag erhoben. Es gilt die Fassung der Auswahlkriterien, die zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlicht ist. Die ausgewählten Anträge können im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets in absteigender Reihenfolge der erreichten Punktzahl bewilligt werden. Es ist also nicht davon auszugehen, dass jeder Antrag, der in das Auswahlverfahren einbezogen wird, auch bewilligt werden kann. Es ist eine Anforderung der EU-Kommission, dass bei Punktgleichheit Junglandwirtinnen gegenüber Junglandwirten besonders berücksichtigt werden. Ansonsten entscheidet die Reihenfolge der Posteingänge der vollständigen Förderanträge

Jeder Antrag kann maximal zweimal an einem Auswahlverfahren teilnehmen. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden (Nr. 3.1 der Auswahlkriterien). Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen. Erfüllt eine/ein JLW zum neuen Antragsdatum nicht mehr die Fördervoraussetzungen, wird der Antrag abgelehnt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht!

2.8 Was ist Art, Umfang und Höhe bzw. Fördersatz der Zuwendung?

Es handelt sich um eine reine Zuschussförderung, die an keine Investition gebunden ist. Die Niederlassungsbeihilfe wird als Pauschale in Höhe von 45.000 € gewährt und wird verteilt auf 3 aufeinander folgende Jahre in Tranchen mit jährlich 15.000 € ausbezahlt. Die Zahlung der Niederlassungsbeihilfe ist vorerst nur im Rahmen des GAP-SP möglich und ist mit dessen Gültigkeit und darin zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln verbunden.

2.9 Muss ich ein Investitionskostenkonzept (INKO) mit dem Antrag vorlegen?

Als Ergänzung zum Antrag ist in der Anlage 5 eine Excel-Datei mit Angaben zum Betrieb zu füllen. Aus diesen Daten und dem Geschäftsplan sollte die geplante Betriebsausrichtung und Entwicklungsziele als messbare Meilensteine mit Angaben zum 3. und 5. Jahr nach der Antragstellung, einschl. ggf. geplanten Investitionen und Umstrukturierungen und Liquiditätsplanung (bei Neugründungen) hervorgehen. Dazu gehört eine Beschreibung des Betriebs bei Übernahme, vorhandene Buchführungsabschlüsse (ggf. die des Vorgängers), zumindest jedoch eine Gewinn/Verlustberechnung bzw. eine Bescheinigung eines unabhängigen Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, dass sich das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten im Sinne von [Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung \(EU\) Nr. 702/2014](#) befindet. Neben textlichen Ausführungen ist die zuvor genannte Excel-Datei aus der Antragsanlage 5 für die Ist- und Zielbetrachtung auszufüllen.

2.10 Wird die Einhaltung der Entwicklungsziele und der festgelegten Meilensteine in den ersten 5 Jahre überprüft?

Über den Stand der Umsetzung der festgelegten Meilensteine ist vor Auszahlung der dritten Tranche (i.d.R. im 3. Jahr nach der Antragstellung und vor Beendigung des Bewilligungszeitraumes, also vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bewilligung, Bericht zu erstatten. Die genauen Berichtstermine werden Ihnen mit dem Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Die Formulare, die für die Berichterstattung zu verwenden sind, werden auf der Internetseite des DLR Mosel bereitgestellt.

Sie haben die Möglichkeit, die ursprünglich zum Antrag eingereichte, Excel Datei Anlage_5 fortzuschreiben oder eine neue Datei anzulegen, wenn dies im Rahmen der Berichterstattung über die Erfüllung ihrer Meilensteine sinnvoll erscheint. Die Verwendung der Excel Datei ist also hier optional.

Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre ab Bewilligung. Wesentliche Änderungen des Konzeptes bzw. in der Geschäftsplanung oder in den von Ihnen festgelegten Meilensteinen, sind während dieser Zeit der Bewilligungsstelle zeitnah und vor der Umsetzung, mitzuteilen.

Wir weisen Sie ausdrücklich an dieser Stelle darauf hin, dass eine nicht zu begründende Nichteinhaltung der Meilensteine zu einer Sanktion und damit zur Minderung bis hin zur Rücknahme des Bewilligungsbescheides führen kann.

Die Meilensteine sind so zu formulieren, dass die Umsetzung auch innerhalb von fünf Jahren möglich ist und die Überprüfbarkeit im Rahmen der Berichterstattung mit einfachen Mitteln erfolgen kann.

Sollten Geschäftsplan oder Investitionskonzept auf betriebswirtschaftlich unrealistischen Angaben basieren oder wenig plausibel erscheinen, kann der Antrag abgelehnt werden.

2.11 Ist die Zahlung der Niederlassungsbeihilfe an die Verpflichtung von Investitionen gebunden?

Nein.

2.12 Gibt es eine Beschränkung in Bezug auf die Betriebsgröße (KMU)?

Die Niederlassungsbeihilfe ist nur für kleine und Kleinstbetriebe vorgesehen, d.h. die Zahl der Mitarbeiter darf maximal 50, der Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz maximal 10.000.000€ betragen. Hierzu sind Angaben im Antrag und eine Bestätigung durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in der Anlage 4 vorgesehen.

2.13 Ist ein Betrieb, der keine positiven Einkünfte hat, förderfähig?

Nein, ein Betrieb ohne Nachweis von ausreichendem Eigenkapital, positiven Einkünften oder positiver absehbarer Entwicklung/Darstellung in den Antragsunterlagen ist nicht förderfähig.

3. Berufliche Qualifikation

3.1 Welche beruflichen Qualifikationen (Ausbildung, Weiterbildung, Studium) muss eine/ein JLW erfüllen?

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die/der JLW zumindest einen der folgenden Abschlüsse nachweisen können:

- staatliche Abschlussprüfung als
 - Landwirtin/ Landwirt
 - Gärtnerin/ Gärtner
 - Fachkraft Agrarservice
 - Fischwirtin/ Fischwirt
 - Forstwirtin/ Forstwirt
 - Hauswirtschaftlerin/ Hauswirtschaftler
 - Pferdewirtin/ Pferdewirt
 - Tierwirtin/ Tierwirt
 - Winzerin/ Winzer

oder

- eine der vorgennannten staatlichen Abschlussprüfung entsprechende, weiterführende Techniker- oder Meisterprüfung

oder

- einen Studienabschluss in einem der folgenden Studienfächer:

- Agrarmanagement
- Agrarökonomie
- Agrartechnik
- Agrarwirtschaft
- Agrarwissenschaften
- Agrarwissenschaft Lehramt
- Agribusiness
- Fischereiwirtschaft
- Forstwissenschaft
- Gartenbau
- Landwirtschaft
- Nutzpflanzenwissenschaften
- Nutztierwissenschaften
- Ökologische Landwirtschaft
- Pferdewirtschaft/-management
- Precision Farming
- Sustainable Agriculture
- Waldwissenschaft
- Weinbau
- Weinwirtschaft

In begründeten Ausnahmefällen kann die berufliche Qualifikation nachgereicht werden. (s. 3.3)

3.2 Sind die Berufe „Tierarzt“, „Landmaschinenmechaniker“ oder „Schlachter“ grüne Berufe und erfüllen somit die Anforderungen JLW?

Nein, keiner der in der Frage genannten Berufe fällt unter die förderfähigen (s. 3.1) der "Grünen Berufe".

3.3 Muss ich die berufliche Qualifikation zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme oder Antragstellung erfüllen?

Der Nachweis des Abschlusses der geforderten Qualifikation ist grundsätzlich mit dem Antrag einzureichen. Nur in Härtefällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen.

3.4 Wie müssen Qualifikationsnachweise aussehen?

Als Qualifikationsnachweis dienen Zeugnisse der Ausbildung in den anerkannten Berufen, deren Weiterbildung oder Studiengängen.

3.5 Zählt auch die Ausbildung zum „Werker“ oder ähnlichen nach §66 Absatz 1 BBiG geschaffenen Bildungsmöglichkeiten zu den „staatlich anerkannten Ausbildungsberufen“?

Nein, dies ist nicht der Fall.

3.6 Können die Qualifikationsanforderungen auch durch die selbständige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs erfüllt werden?

Nein, eine Berufsabschlussprüfung setzt eine Tätigkeit voraus, die unter Anleitung erfolgt ist. Bei einer selbständigen Tätigkeit findet sich kein vergleichbares Element, das eine Ausbildung darstellen könnte.

4. Betriebliche Voraussetzungen

4.1 Welche Voraussetzungen muss mein Betrieb erfüllen, damit ich die Niederlassungsbeihilfe beantragen kann?

Es gelten folgende Anforderungen:

- Die Wirtschaftlichkeit muss gegeben sein - der Betrieb darf sich weder in Schwierigkeiten im Sinne von [Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung \(EU\) Nr. 702/2014](#) befinden noch in einem Insolvenzverfahren. Offene Rückforderungen aus anderen Verfahren führen ebenfalls zum Förderausschluss.
- Einhaltung der Kriterien von Kleinstunternehmen und Kleinunternehmen ([Anhang I, Verordnung \(EU\) Nr. 2022/2472](#))
- Einhaltung der Mindestgröße nach [§1 Abs. 5 ALG](#)
- Betriebssitz in Rheinland-Pfalz
- Bei Tierhaltung: 2 GVE-Obergrenze pro Hektar für das zu übernehmende Unternehmen

4.2 Wie lange ist eine Antragstellung nach der Betriebsgründung oder Übernahme möglich?

Der Antrag auf Förderung kann innerhalb von 24 Monaten nach der erstmaligen Niederlassung gestellt werden.

4.3 Wie weise ich die Betriebsgründung nach?

Für den Nachweis der Betriebsgründung ist bei Einzelunternehmen die Vorlage von Kaufvertrag, Hofübergabevertrag oder ein langfristiger Pachtvertrag, die alleinig auf den Antragsteller oder die Antragstellerin lauten, ausreichend. Für die Berechnung der fristgerechten Antragsstellung wird das jeweilige Abschlussdatum als Zeitpunkt festgelegt.

4.4 Wenn ich meine Existenz erst ganz neu gründe, habe ich ja keine Betriebsdaten. Kann ich den Antrag auf Niederlassungsbeihilfe dennoch sofort stellen?

Als Ergänzung zum Antrag ist in der Anlage 5 eine Excel-Datei mit Angaben zum Betrieb zu füllen. Aus diesen Daten und dem Geschäftsplan sollte die geplante Betriebsausrichtung und Entwicklungsziele mit Meilensteinen für das 3. und 5 Jahr, einschl. ggf. geplanten Investitionen und Liquiditätsplanung hervorgehen. Dazu gehört eine Beschreibung des Betriebs und - nach Möglichkeit - eine Bescheinigung eines unabhängigen Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, dass das Unternehmen über ausreichendes Kapital verfügt und sich daher nicht in Schwierigkeiten im Sinne von [Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung \(EU\) Nr. 702/2014](#) befindet. Neben textlichen Ausführungen sollte

die zuvor genannte Excel-Datei aus den Antragsanlagen für die Ist- und Zielbetrachtung ausgefüllt werden.

Über Umsetzung der Planung ist der Bewilligungsstelle aufgefordert zu dem Bewilligungsbescheid genannten zwei Terminen unter Verwendung der vorgegebenen Formulare Bericht zu erstatten. Wesentliche Änderungen des Konzeptes bzw. in der Geschäftsplanung sind der Bewilligungsstelle zeitnah mitzuteilen.

Sollten Geschäftsplan oder Investitionskonzept auf betriebswirtschaftlich unrealistischen Angaben basieren oder wenig plausibel erscheinen, kann der Antrag abgelehnt werden.

4.5 Wie lange muss ich den Betrieb leiten, um die Niederlassungsbeihilfe zu bekommen?

Eine Antragstellung kann innerhalb von 24 Monaten nach der erstmaligen Niederlassung erfolgen. Als Beginn des Zeitraumes wird das Datum des Kauf- oder Übernahmevertrages oder bei Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristische Personen das entsprechende Eintrittsdatum/Gründungsdatum festgelegt. Auf die künstliche Schaffung von Fördervoraussetzungen wird bei der Antragsprüfung besonders geachtet. Der Betrieb ist mindestens 5 Jahre ab Bewilligungsdatum unter Einhaltung der Fördervoraussetzung durch den oder die JLW (siehe 2.2) weiter zu führen.

4.6 Kann die Niederlassungsbeihilfe gewährt werden, wenn in einem aus mehreren Vorstandsmitgliedern bestehenden Vorstand eine Entscheidung gegen den JLW getroffen werden kann?

Nein, es darf nicht möglich sein, dass eine Entscheidung gegen die/den JLW getroffen wird.

4.7 Wo kann ich eine BNRDZ beantragen?

Die zentrale landwirtschaftliche Betriebsdatei wird bei den Kreisverwaltungen geführt. Bei der dem Betriebssitz zugehörigen Kreisverwaltung kann die Betriebsnummer (BNRZD) beantragt werden kann. Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse oder in der Geschäftsführung sollten die hinterlegten Daten zeitnah aktualisiert werden.

4.8 Muss mein Betriebssitz in Rheinland - Pfalz sein oder reicht es aus, wenn ich lediglich Flächen in Rheinland-Pfalz bewirtschafte?

Der Betriebssitz muss in Rheinland-Pfalz liegen und kann über die Betriebsnummer (BNRZD) gem. Registrierung in der zentralen landwirtschaftlichen Betriebsdatei nachgewiesen werden, die bei der Kreisverwaltung beantragt wird.

4.9 Wie ist die *familiäre Bindung* bei der Betriebsübernahme definiert?

Eine familiäre Bindung liegt vor, wenn der Betrieb von Verwandten 1. oder 2. Grades oder eines Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners übernommen wird. Eltern und ihre Kinder sind im 1. Grad verwandt. Großeltern und Enkelkinder sind ebenso wie Geschwister Verwandte im 2. Grad.

4.10 Wie ist die Betriebsübernahme ohne *familiäre Bindung* definiert?

Der Betrieb wird vom Dritten oder Personen ab dem 3. Verwandtschaftsgrad übernommen.

4.11 Welche Förderausschlüsse gelten?

Nicht gefördert werden können JLW

- deren Eintrag der Selbständigkeit im Sozialversicherungsnachweis (SVLFG) länger als 24 Monate vor der Antragstellung datiert,
 - die persönlich die Prosperitätsgrenze von 200.000 € überschreiten
- oder wenn ihr Betrieb
- eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25% hat,
 - grösser als Kleinunternehmen nach [Anhang I, Verordnung \(EU\) Nr. 2022/2472](#) ist,
 - sich in Schwierigkeiten im Sinne von [Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung \(EU\) Nr. 702/2014](#) befindet,
 - ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder gegen ihn eröffnet ist,
 - einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet wurde,
 - eine Aktiengesellschaft ist,
 - die 2 GVE- Grenze überschreitet.

4.12 Gelten Obergrenzen in Bezug auf die Tierhaltung?

Bei Tierhaltung gilt die 2 GVE-Obergrenze je Hektar. Die Berechnung erfolgt über die Excel-Datei aus den Antragsanlagen. Zum Nachweis können bei Kontrollen die Angaben aus Hit oder den Direktzahlungen herangezogen werden. Die Angabe wird bei Antragstellung als Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen) geprüft (Bei Tierhaltung: 2 GVE-Obergrenze für das zu übernehmende Unternehmen). Bei Nichterfüllung wird der Antrag abgelehnt.

Für jedes Folgejahr besteht die Einhaltung der 2 GVE-Obergrenze pro Hektar im Kalenderjahresmittel (Stichtag 31.12) als Förderverpflichtung bei der Tierhaltung. Die Einhaltung der Verpflichtung wird für den ganzen Verpflichtungszeitraum im dritten und fünften Jahr nach der Bewilligung überprüft. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung kann sanktioniert werden.

Die unterste Grenze für die Anerkennung der Tierhaltung beträgt mindestens 20 GV.

5. Sanktionen

5.1 Was passiert, wenn ich die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Auflagen nicht einhalte?

Gegen Begünstigte, die Auflagen und Fördervoraussetzungen sowie Förderverpflichtungen nicht einhalten, sind verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 zu verhängen. Kurzbeschreibung und Sanktionskatalog finden sie in aktueller Fassung auf der Internetseite des DLR Mosel.

5.2 Wann sind Sanktionen vorgesehen?

Mit einer Sanktionierung ist zu rechnen, wenn sie die Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllen, Berichterstattungstermine nicht einhalten oder Ihre Förderverpflichtungen nicht erfüllen.

Änderungen der Unternehmensform, der Betriebsausrichtung, des Betriebsplans, in den Meilensteinen oder Änderungen, die die Einhaltung der Verpflichtungen oder Förderausschlüsse betreffen, sind der Bewilligungsstelle daher immer unverzüglich mitzuteilen. Von einer Sanktionierung kann abgesehen werden, wenn eine Abweichung nachvollziehbar ist und gut begründet wird und die Bewilligungsstelle die Begründung anerkennt.

Welche Fördervoraussetzungen und –Verpflichtungen Sie einhalten müssen, können Sie der Kurzbeschreibung zum GAP-Strategieplan der Interventionen in Rheinland-Pfalz entnehmen. Über mögliche Sanktionen werden Sie mit gesonderten Merkblatt in der Anlage an den Bewilligungsbescheid informiert. Kurzbeschreibung und Sanktionskatalog finden sie in aktueller Fassung auf der Internetseite des DLR Mosel.